

§ 2 SozSchV (Brandenburg) — Bestellung der Mitglieder

Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die in § 6 benannte Geschäftsstelle fordert spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode der Schiedsstelle die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Sozialhilfe auf, ihre Schiedsstellenmitglieder sowie deren Stellvertretungen zu bestellen. Gleichzeitig sind die Leistungserbringer und die Träger der Sozialhilfe aufzufordern, Personen für das Amt des vorsitzenden Mitgliedes sowie dessen Stellvertretung zu benennen. Als Schiedsstellenmitglied oder als Stellvertretung soll nur bestellt oder benannt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder elektronisch bereiterklärt hat. Im Falle der vorzeitigen Amtsniederlegung hat die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung nach § 4 Absatz 4 die Neubestellungen sicherzustellen.

(2) Als Schiedsstellenmitglieder der Leistungserbringer und deren Stellvertretung bestellen:

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Brandenburg vier Mitglieder sowie vier stellvertretende Mitglieder,

die im Land Brandenburg vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Als Schiedsstellenmitglieder der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und deren Stellvertretungen bestellt:

der Landkreistag Brandenburg zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder,

der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied,

der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Benennung und die Bestellung sind der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Bereitschaftserklärung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Bestellten bekanntzugeben. Die Geschäftsstelle unterrichtet schriftlich oder elektronisch die beteiligten Vereinigungen der Leistungserbringer, die Träger der Sozialhilfe sowie die bestellten Schiedsstellenmitglieder.

(5) Werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung keine Schiedsstellenmitglieder nach Absatz 1, 2 und 3 bestellt, bestimmt die zuständige Landesbehörde diese nach Maßgabe des § 81 Absatz 3 Satz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zitiervorschlag: § 2 SozSchV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SozSchV/2>